

Kontakt Mathias Weber, Fachleiter Fensterbau
Telefon 034 408 17 70
Mail mweber@glb.ch

Produkthinweis Fenster


Hochwärmedämmendes Isolierglas

Bei hochwärmedämmenden Isoliergläsern kann das Isolierglas auf der Aussenseite beschlagen. Dies geschieht, wenn die Aussenseite nachts stark abkühlt und aufgrund der sehr guten Wärmedämmung von innen heraus nicht aufgewärmt wird. Je besser der U-Wert Ug des Isolierglases, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass Aussenkondensat auftritt. D.h. das Kondensat auf der Aussenseite zeugt von einer sehr guten Wärmedämmung des Isolierglases.

Thermischer Sprung im Glas

Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Glasbruch oder Oberflächenbeschädigungen nach der Bauabnahme, Wärmequellen wie Heizkörper, Spots, usw. sowie Gegenstände die dunkel oder stark reflektieren, dürfen nicht näher als 30cm. vor einer Glasscheibe platziert werden. Bei Nichteinhaltung besteht die Gefahr, dass es zu einer thermischen Überbelastung der Isoliergläser und damit zu einem Glasbruch kommt. Ist bei der Planung absehbar, dass diese Norm nicht eingehalten werden kann, so müssen wir entsprechend informiert werden, damit die Isoliergläser gegen Mehrpreis mit ESG ausgeführt werden können. Wir empfehlen für grosse Glasflächen eine Glasbruchversicherung abzuschliessen.

Eigene Produktion

Sämtliche Holz -und Holz/Metall Fenster werden in unserer eigenen Produktion, mitten im Emmental produziert. Dabei erfüllen wir sämtliche Anforderungen an das Swiss Label. Somit können wir Ihnen echte  Fenster anbieten.



SIGAB-Richtlinie 002

Die SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» ist seit Januar 2018 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass gemäss dieser Richtlinie, raumhohe Verglasungen sowie Verglasungen unterhalb einer Brüstungshöhe von 1 Meter aus Gründen des Personenschutzes mit Sicherheits-Glas auszuführen sind. Details dazu finden Sie unter: www.sigab.ch

Gemäss SIGAB 002 ist der Architekt/Planer bzw. der Bauherr für die Einhaltung der Richtlinie verantwortlich. Bei Abweichungen empfehlen wir unbedingt Rücksprache mit den Behörden zu nehmen, um Probleme bei der Abnahme zu vermeiden.

Absturzsicherung

Gemäss Richtlinie SIGAB 002 (Kapitel 5.1.2) muss «Bei geringerer Höhe der schützenden Oberkante als 1.0 m ab begehbare Fläche und einer Absturzsituation gemäss Norm SIA 358 kommt dem beweglichen Glasbauteil die Funktion eines Geländers zu. Dies bedingt mindestens ein geeignetes VSG mit Resttragfähigkeit im Glasaufbau, inklusive einer zweckmässigen Öffnungsbegrenzung, oder ein zusätzliches Bauteil bzw. Geländer übernimmt die Absturzhemmung gemäss Norm SIA 358.»

Verlangt die Bauherrschaft oder Planung dennoch eine Bedienbarkeit der Fenster ohne Einschränkungen, ist eine Absturzsicherung zwischen der Leibung bauseits zu erstellen.